Landratsamt Rems-Murr-Kreis
- untere Flurbereinigungsbehörde -
Postfach 1413, 71328 Waiblingen

REMS-MURR-KREIS

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Backnang (B14)
Rems-Murr-Kreis

VORLÄUFIGE ANORDNUNG AZ.: 43-3291-B05-06.5.1
vom 05.11.2026

Aufhebung der vorläufigen Anordnung vom 02.07.2026

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von weiteren Flächen für den „Neubau der Bundesstraße B14 Winnenden-Süd und Backnang-West, Bauabschnitt BA 2.2: AS Backnang-Süd – Bauwerk Nr. 17“ wird vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis – untere Flurbereinigungsbehörde – auf Antrag des Regierungspräsidiums Stuttgart – vom 12.03.2026 nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Backnang (B14) Folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01. Dezember 2026

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme bzw. dauerhaft entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 05.11.2026 in roter (dauerhaft) und gelber (vorübergehend) Farbe bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage).

Die Besitzregelungskarte ist in der Stadtkämmerei in 71522 Backnang, Im Biegel 13, Eingang A, 2. Stock, Zimmer 220 vom 06.11.2026 bis zum 07.12.2026 niedergelegt und kann dort kostenlos während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Dies gilt auch für den Besitzregelungsbeschluss selbst.

2. Besitzzuweisung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart (Unternehmensträger), wird ab

01. Dezember 2026

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1 entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die vom Unternehmensträger zur Umsetzung des Unternehmens Beauftragten. Mit der Besitzzuweisung darf der Unternehmensträger das planfestgestellte Vorhaben auf den entzogenen Flächen

ausführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

3. Flächenrückgabe

Die in der unter Nr. 1 genannten Besitzregelungskarte in gelber Farbe dargestellten Flächen werden den Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zurückgegeben. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt.

4. Auflagen

Die vorläufige Anordnung ergeht nach § 88 Nr. 3 FlurbG mit folgenden Auflagen:

- Der Träger des Unternehmens hat für die den Beteiligten infolge der vorläufigen Anordnung entstandenen Nachteile Entschädigung in Geld zu leisten, soweit nicht die entstandenen Nachteile durch die vorläufige Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden. Die Höhe der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen werden durch gesonderten Beschluss festgesetzt.
- Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.
- Der Unternehmensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen vor deren Rückgabe durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand gebracht werden.
- Der Unternehmensträger hat der Flurbereinigungsbehörde zeitnah mitzuteilen, wenn nur vorübergehend besitzentzogene Flächen wieder dauerhaft bewirtschaftet werden können.

5. Härtefallfestsetzung

Als Härtefallausgleich wird hiermit festgesetzt, dass die Geldentschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile als Abschlagszahlung zu erfolgen hat. Die Geldentschädigung wird durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Sitz: Waiblingen eingelegt werden.

7. Begründung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat mit Beschluss vom 11.12.2018 die Flurbereinigung Backnang (B14) nach

§ 87 FlurbG angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Das für den „Neubau der Bundesstraße B14 Winnenden-Süd und Backnang-West, Bauabschnitt BA 2.2: AS Backnang-Süd – Bauwerk Nr. 17“ erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung im für die Umsetzung des Unternehmens notwendigen Zeitraum bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der Bundesstraße B14 Winnenden-Backnang, 2. Bauabschnitt Nellmersbach-Backnang“ wurde durch das Regierungspräsidium Stuttgart am 24.11.2005, Az.: 15-3912-4/201-2002 festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar.

Er enthält die Maßnahmen im Bauabschnitt BA 2.2 zur Vorbereitung und Umsetzung des Neubaus der B14 im Bereich AS Backnang-Süd – Bauwerk Nr. 17 Brücke“. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung im angeordneten Umfang zum genannten Zeitpunkt erforderlich. Rechtsgrundlage für den Besitzentzug ist § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG.
Auf Grund des Antrags des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12.03.2026 wird der Besitz und die Nutzung der erforderlichen Flächen im Bauabschnitt BA 2.2: AS Backnang-Süd – Bauwerk Nr. 17 entzogen, damit in diesem Abschnitt zunächst mit baustellenvorbereitenden Arbeiten ab 01. Dezember 2026 unverzüglich begonnen werden kann. Dazu gehören unter anderem Rodungsarbeiten, die aufgrund § 39 BNatSchG erst nach Ende der gesetzlichen Schutzfrist durchgeführt werden dürfen. Nach Abschluss der Vorbereitungsmaßnahmen beginnt die Umsetzung der Baumaßnahme.
Vorstehende Maßnahmen umfassen den Bereich, der bereits Bestandteil der vorläufigen Anordnung vom 02.07.2026 war, die aufgehoben werden muss (Ziffer 9).

Für die Ausführung der Maßnahme ist die Flächenbereitstellung durch die Flurbereinigungsbehörde erforderlich. Die Finanzierung ist gesichert. Die Maßnahme ist im vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz) enthalten.
Im Haushaltsplan ist der Weiterbau der Maßnahme abgesichert.

Die Besitzregelung ist zudem dringlich, weil die Zuteilung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren zweckmäßig erst erfolgen kann, wenn der Straßenbau abgeschlossen und dessen Auswirkungen tatsächlich feststellbar sind.

Die Festsetzung von Entschädigungen ist kein zwingender Bestandteil der Besitzregelung. Sie erfolgt daher der Höhe nach zur Entflechtung der Regelungen durch eine eigenständige Festsetzung.

8. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet.

Begründung:

Die sofortige Vollziehung liegt wegen der unaufschiebbaren Baumaßnahmen im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland als Unternehmensträgerin und im überwiegenden Interesse insbesondere der betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden, die durch die ausgebaute Bundesstraße entlastet werden. Sie liegt auch im Interesse der Teilnehmergemeinschaft an einer möglichst schnellen Verfahrensdurchführung.
Der Ausbau der B 14 trägt durch die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auch zugleich zur Steigerung der Verkehrssicherheit bei.

Insbesondere die Rodungsarbeiten sind nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar des Folgejahres möglich. Wenn die Rodung nicht in diesem Zeitraum durchgeführt wird, verzögert sich die Baumaßnahme um bis zu sieben Monate, was zu einer deutlich späteren Verkehrsfreigabe und zudem zu einer erheblichen Kostensteigerung führt.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Bauabschnitt 2.2 AS Backnang-Süd - Bauwerk 17 ist unanfechtbar. Die Unanfechtbarkeit und damit die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bliebe ohne Wirkung, wenn wegen fehlender Besitzzuweisung ein Baubeginn durch den Unternehmensträger nicht möglich wäre. Denn die Möglichkeit einer Besitzeinweisung nach Enteignungsrecht wird in einem Flurbereinigungsverfahren durch die speziellere Vorschrift des § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG verdrängt.
Der Unternehmensträger würde dann schlechter gestellt als ohne Flurbereinigung, obwohl das Flurbereinigungsverfahren auch als Erleichterung für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gedacht ist.

Die geplanten Baumaßnahmen richten sich nach dem Bauzeitenplan der für die Umsetzung verantwortlichen Baufirma, der Rodungsarbeiten im Dezember 2026 vorsieht und dessen Einhaltung ohne die Besitzregelung gefährdet wäre, was zu erheblichen Nachteilen für den Unternehmensträger führen würde. Die Realisierung der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme ist weiter auch aus den bereits im Planfeststellungsbeschluss genannten Gründen dringlich. Eine Verzögerung würde zu einer Kostensteigerung führen.

Dem vorgenannten Interesse stehen keine überwiegenden privaten Interessen gegenüber. Von der Besitzregelung werden nur Flächen erfasst, die bereits durch die unanfechtbare Planfeststellung für Ausbaumaßnahmen vorgesehen sind. Soweit darüber hinaus vorübergehend Flächen für Arbeitsstreifen entzogen werden, entstehen den Betroffenen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen.

9. Aufhebung

Die vorläufige Anordnung vom 02.07.2026 wird hiermit wegen fehlerhafter Bekanntmachung aufgehoben.

Hinweise

- Die Anschrift der Flurbereinigungsbehörde lautet: Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Fachbereich Flurneuordnung, Winnender Straße 30/1, 71334 Waiblingen. Ein Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde steht auf Wunsch nach Voranmeldung für Auskünfte zu diesem Besitzregelungsbeschluss zur Verfügung. Auskunftstermine können per Mail an j.pohl@rems-murr-kreis.de vereinbart werden.
- Der Beschluss mit Begründung und Besitzregelungskarte kann auch im Internet unter www.lgl-bw.de/3291 eingesehen werden.
- Zum Verfahren wird ein Newsletter angeboten, der per E-Mail an j.pohl@rems-murr-kreis.de abonniert werden kann.

Waiblingen, 05.11.2026

gez. Holzwarth
Gerd Holzwarth

gesiegelt von:
Stadt Backnang
am: 05.11.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt